

Siebttes Rahmenprogramm (RP7)

ERC- ANHANG II – Ein Empfänger

Unterstützung für Pionierforschung

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

TEIL A: - DURCHFÜHRUNG DES <i>PROJEKTS</i>	3
TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN	18
TEIL C - RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, <i>NUTZUNG</i> UND <i>VERBREITUNG</i>	28
TEIL D - SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32

II.1 Begriffsbestimmungen

1. „*Zugangsrechte*“ sind Lizenzen und Nutzerrechte für *neue* oder *bestehende Kenntnisse und Schutzrechte*.
2. „*verbundene Rechtsperson*“ ist eine Rechtsperson, die direkt oder indirekt von einem *Empfänger* kontrolliert wird oder unter der gleichen direkten oder indirekten Kontrolle wie der Empfänger steht, wobei die Kontrolle in einer der folgenden Formen ausgeübt wird:
 - (a) dem direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % des Nennwerts des ausgegebenen Gesellschaftskapitals der betroffenen Rechtsperson oder der Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre bzw. Gesellschafter dieser Rechtsperson,
 - (b) dem direkten oder indirekten De-facto- oder De-jure-Besitz der Entscheidungsgewalt bei der betroffenen Rechtsperson;
3. „*assoziiertes Land*“ ist ein *Drittland*, das ein internationales Abkommen mit der Gemeinschaft geschlossen hat, nach dessen Bestimmungen oder auf dessen Grundlage es einen finanziellen Beitrag zum gesamten oder zu Teilen des Siebten Rahmenprogramms leistet;
4. „*bestehende Kenntnisse und Schutzrechte*“ sind Informationen, die vor dem Beitritt zu dieser Vereinbarung Eigentum eines *Empfängers* sind, sowie Urheberrechte und sonstige diese Informationen betreffende Rechte des geistigen Eigentums, die vor dem Beitritt zu dieser Vereinbarung beantragt wurden und die für die Durchführung des *Projekts* oder die Nutzung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* benötigt werden;
5. „*Verbreitung*“ ist die Offenlegung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* durch alle geeigneten Mittel — mit Ausnahme derjenigen, die sich aus den zu ihrem Schutz bestimmten Förmlichkeiten ergeben— und einschließlich der Veröffentlichung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* in einem beliebigen Medium;

6. „*ERC*“ ist der mit dem *spezifischen Programm „Ideen“* errichtete Europäische Forschungsrat, der aus dem wissenschaftlichen ERC-Rat und einem speziellen Durchführungsgremium besteht;
7. „*faire und angemessene Bedingungen*“ sind Bedingungen, einschließlich etwaiger Finanzierungsbedingungen, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Antrags auf Zugang — beispielsweise des tatsächlichen oder potenziellen Werts bestehender oder *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, zu denen Zugang beantragt wird, und/oder des Umfangs, der Dauer oder anderer Merkmale der beabsichtigten Nutzung — adäquat sind;
8. „*neue Kenntnisse und Schutzrechte*“ sind die Ergebnisse des Projekts, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht. Zu diesen Ergebnissen gehören Urheberrechte, Rechte an Gebrauchs- oder Geschmacksmustern, Patentrechte, Sortenschutzrechte oder ähnliche Formen des Schutzes;
9. „*spezifisches Programm „Ideen“*“ ist das spezifische Programm „Ideen“ für die *Gemeinschaftstätigkeiten* auf dem Gebiet der „Pionierforschung“ zur Durchführung des RP7;
10. „*Unregelmäßigkeit*“ ist ein Verstoß gegen *Gemeinschaftsrecht* oder die Missachtung einer Verpflichtung durch die Handlung oder Unterlassung eines *Empfängers*, die durch eine ungerechtfertigte Ausgabe einen Schaden für den Gesamthaushalt der Europäischen *Gemeinschaften* oder einen von ihr verwalteten Haushalt verursacht oder verursachen würde;
11. „*Hauptforscher*“ ist die Einzelperson, die ein *Team* zur Durchführung des *Projekts* unter ihrer wissenschaftlichen Leitung zusammenstellen kann;
12. „*öffentliche Stelle*“ ist eine nach innerstaatlichem Recht als solche begründete Rechtsperson oder eine internationale Organisation;
13. eine Rechtsperson „*ohne Erwerbszweck*“ ist eine Rechtsperson, die im innerstaatlichen Recht oder im Völkerrecht als solche gilt;
14. „*Forschungsorganisation*“ ist eine als Organisation *ohne Erwerbszweck* gegründete Rechtsperson, zu deren Hauptzwecken Forschung oder technologische Entwicklung gehört;
15. „*KMU*“ sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der Fassung vom 6. Mai 2003;
16. „*Zusatzvereinbarung*“ ist die in der *Finanzhilfevereinbarung* verlangte Vereinbarung, die die Mindestform der vertraglichen Beziehung zwischen dem *Hauptforscher* und dem *Empfänger* (der Rechtsperson, die ihn aufnimmt und einstellt) regelt;
17. „*Team*“ ist das einzelne Team, das aus einem *Hauptforscher* und gegebenenfalls anderen Einzelpersonen, den Teammitgliedern, besteht;
18. „*Teammitglieder*“ sind Forscher, die unter der wissenschaftlichen Leitung des *Hauptforschers* zu dem *Projekt* beitragen;
19. „*Drittland*“ ist ein Staat, der kein Mitgliedstaat ist;

20. „*Nutzung*“ ist die direkte oder indirekte Verwendung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* in Forschungstätigkeiten außerhalb des *Projekts* oder für die Entwicklung, Schaffung und Vermarktung eines Produkts oder Verfahrens oder zur Schaffung und Erbringung einer Dienstleistung.

TEIL A: - DURCHFÜHRUNG DES *PROJEKTS*

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

II.2 Besondere Verpflichtungen des *Empfängers*

Der *Empfänger*

- a) sorgt dafür, dass die in Anhang I beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden;
- b) sorgt dafür, dass die Arbeiten unter der wissenschaftlichen Leitung des *Hauptforschers* ausgeführt werden;
- c) führt die auszuführenden Arbeiten gemäß der Beschreibung in Anhang I durch und beachtet dabei die spezielle Rolle des *Hauptforschers*. Ist es jedoch für die Durchführung des *Projekts* notwendig, kann er für bestimmte Elemente gemäß den in Artikel II.7 oder in einer Sonderklausel in Artikel 7 festgelegten Bedingungen auf Dritte zurückgreifen. Der *Empfänger* kann für die Ausführung der Arbeiten Ressourcen einsetzen, die Dritte bereitstellen;
- d) schließt eine *Zusatzvereinbarung* mit dem *Hauptforscher*, in der das anwendbare Recht für diese *Zusatzvereinbarung* und das Land, in dem sich aus dieser *Zusatzvereinbarung* ergebende Streitfälle beigelegt werden, festgelegt werden. Sie soll außerdem bestimmen, dass der *Empfänger* Folgendes übernimmt: Er
 - i) unterstützt den *Hauptforscher* beim Management des Teams und leistet ihm in vertretbarem Umfang verwaltungstechnische Unterstützung, insbesondere in Bezug auf
 - a. die rechtzeitige Bereitstellung und Klarheit finanzieller Informationen,
 - b. das generelle Management und die Berichterstattung über Finanzen,
 - c. die Beratung hinsichtlich interner Strategien des *Empfängers* und ERC- oder Kommissionspolitik,
 - d. die Organisation von *Projektsitzungen* wie auch die allgemeine Logistik des *Projekts*;
 - ii) leistet während der Laufzeit des *Projekts* im Einklang mit Anhang I Forschungsunterstützung für den *Hauptforscher* und seine *Teammitglieder*,

- insbesondere in Bezug auf Infrastruktur, Ausrüstung, Produkte und sonstige Leistungen, die für die Durchführung der Forschungsarbeiten erforderlich sind;
- iii) sorgt dafür, dass der *Hauptforscher* und seine *Teammitglieder* ein Recht auf unentgeltlichen Zugang zu *bestehenden* und *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* haben, die für ihre Forschungstätigkeiten im Rahmen des in Anhang I beschriebenen *Projekts* notwendig sind;
 - iv) garantiert dem *Hauptforscher* angemessene vertragliche Bedingungen, insbesondere in Bezug auf
 - a. die Bestimmungen für Jahres,- Krankheits- und Elternurlaub,
 - b. die Vorschriften für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
 - c. den generellen Sozialversicherungsschutz wie Ruhegehaltsansprüche;
 - v) sorgt für die erforderliche wissenschaftliche Unabhängigkeit des *Hauptforschers*, insbesondere in Bezug auf
 - a. die Auswahl sonstiger *Teammitglieder*, die vom *Empfänger* oder von anderen Rechtspersonen aufgenommen und eingestellt werden, entsprechend den für die Forschungsarbeiten benötigten Profilen, einschließlich der entsprechenden Bekanntmachung,
 - b. die Kontrolle über das Budget hinsichtlich seiner Verwendung für die Erreichung der wissenschaftlichen Ziele,
 - c. die Befugnis zur Übermittlung wissenschaftlicher Berichte an die *Kommission*,
 - d. die Befugnis zur Veröffentlichung als Erstautor und zur Einladung nur derjenigen als Koautoren, die substantiell zu den Arbeiten beigetragen haben;
 - vi) unterrichtet den *Hauptforscher* über Umstände, die sich auf die Durchführung des *Projekts* auswirken oder die zu einer Aussetzung oder Kündigung der *Finanzhilfevereinbarung* führen könnten,
 - vii) überträgt die *Finanzhilfevereinbarung* wie auch Vorfinanzierungsbeträge der Finanzhilfe, die nicht Gegenstand einer gebilligten Zahlungsaufforderung sind, vorbehaltlich der Beachtung des anwendbaren einzelstaatlichen Rechts und der Zustimmung der *Kommission* einem neuen *Empfänger*, sollte der *Hauptforscher* die Übertragung des ganzen *Projekts* oder von Teilen davon an diesen neuen *Empfänger* verlangen. Der *Empfänger* reicht einen mit Gründen versehenen Änderungsantrag ein oder benachrichtigt die *Kommission*, falls er gegen die Übertragung Einwände erhebt;
 - e) sorgt dafür, dass mit dem *Projekt* zusammenhängende Vereinbarungen und Verträge, die zwischen dem *Empfänger* und einem Dritten geschlossen werden, Bestimmungen enthalten, denen zufolge dieser Dritte, einschließlich des Rechnungsprüfers, der die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen oder die Methodik ausstellt, keine Rechte gegenüber der *Kommission* im Rahmen dieser *Finanzhilfevereinbarung* hat;

- f) sorgt dafür, dass das Recht der *Kommission* und des Rechnungshofs auf Prüfung auch das Recht beinhaltet, zu den Bedingungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* die genannten Prüfungen und Kontrollen auch bei Dritten durchzuführen, deren Kosten ganz oder teilweise durch den finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* erstattet werden;
- g) sorgt dafür, dass die für ihn nach Artikel II.4 Absatz 5 sowie den Artikeln II.10, II.11, II.12, II.13, II.14 und II.22 geltenden Bedingungen auch für jeden Dritten gelten, dessen Kosten gemäß den Bestimmungen dieser *Finanzhilfvereinbarung* im Rahmen des *Projekts* geltend gemacht werden;
- h) teilt der *Kommission* rechtzeitig Folgendes mit:
- die Namen und Adressangaben des (der) Hauptansprechpartner(s), der (die) verwaltungstechnische Unterstützung für seine Arbeit leistet (leisten), sowie jedwede Änderung dieser Angaben,
 - jedes Ereignis, das sich auf die Durchführung des *Projekts* und die *Rechte der Gemeinschaft* auswirken könnte,
 - jede Änderung seines offiziellen Namens, seiner Adresse und seiner gesetzlichen Vertreter und jede Änderung seiner rechtlichen, finanziellen, organisatorischen oder technischen Situation einschließlich einer Änderung der Kontrollverhältnisse und insbesondere jede Änderung des Status in Bezug auf *öffentliche Stellen ohne Erwerbszweck*, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen, *Forschungsorganisationen* und *KMU*,
 - jeden Umstand, der sich auf die in den *Beteiligungsregeln*¹, der *Haushaltsordnung*² und deren *Durchführungsbestimmungen*³ aufgeführten Teilnahmebedingungen oder auf Anforderungen der *Finanzhilfvereinbarung* auswirken könnte, insbesondere wenn Förderfähigkeitskriterien während der Laufzeit des *Projekts* entfallen;
- i) legt der *Kommission* einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Rechnungshof unmittelbar die Informationen vor, die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen verlangt werden;
- j) ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um Verpflichtungen zu vermeiden, die mit den in dieser *Finanzhilfvereinbarung* festgelegten Pflichten nicht vereinbar sind, und unterrichtet die *Kommission* von jeder unvermeidbaren Verpflichtung, die während der Laufzeit der *Finanzhilfvereinbarung* entstehen und Auswirkungen auf seine sich aus der *Finanzhilfvereinbarung* ergebenden Pflichten haben kann;

¹ Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006, ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002, ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) des Rates Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und nachfolgende Änderungen.

³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002, ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1248/2006 (ABl. L 227 vom 19.8.2006, S. 3) und nachfolgende Änderungen.

- k) sorgt dafür, dass er den Rahmen für staatliche Beihilfen einhält;
- l) führt das *Projekt* gemäß den ethischen Grundprinzipien durch;
- m) ist in Absprache mit dem *Hauptforscher* bestrebt, die Gleichstellung von Mann und Frau bei der Durchführung des *Projekts* zu fördern;
- n) berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze der Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und den Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Transparenz von Einstellungsverfahren und der Laufbahnentwicklung der für das *Projekt* eingestellten Forscher;
- o) trifft alle nötigen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessen ergeben, die eine unparteiische, objektive Erfüllung des *Projekts* beeinträchtigen könnten.

II.3 Besondere Verpflichtungen des *Hauptforschers*

In der *Zusatzvereinbarung* wird Folgendes bestimmt:

1. Der *Hauptforscher*

- a) ergreift alle zweckdienlichen Schritte zur wirksamen Überwachung der wissenschaftlich-technischen Ausführung des *Projekts*;
 - b) ist zuständig für die wissenschaftlichen Berichte und trägt effektiv zu den Finanzmanagementberichten des *Projekts* bei;
 - c) unterrichtet den *Empfänger* rechtzeitig über Ereignisse oder Umstände, die sich auf die Erfüllung der *Finanzhilfevereinbarung* auswirken könnten, darunter
 - eine geplante Übertragung des *Projekts* auf einen neuen *Empfänger*;
 - jede neue Sachlage in Bezug auf die Informationen, die für die Unterzeichnung der *Zusatzvereinbarung* im Sinne von Artikel 2 der *Finanzhilfevereinbarung* ausschlaggebend waren,
 - jede neue Sachlage in Bezug auf die Informationen, die für die Vergabe der ERC-Finanzhilfe ausschlaggebend waren,
 - persönliche Gründe, die sich auf die Durchführung des *Projekts* auswirken;
 - d) beachtet die Geheimhaltungsbestimmungen gemäß Artikel II.9 der *Finanzhilfevereinbarung*;
 - e) weist auf die Unterstützung der Gemeinschaft für eine ERC-Finanzhilfe bei *Verbreitungstätigkeiten*, etwa bei Veröffentlichungen oder in anderen Medien, gemäß Artikel II.12 hin.
2. Der *Hauptforscher* beachtet die Rechte am geistigen Eigentum des *Empfängers* während und nach der *Projektdurchführung*.
 3. Falls der *Hauptforscher* entschlossen ist, das Projekt oder Teile davon einem neuen *Empfänger* zu übertragen, schlägt er dem *Empfänger* schriftlich vor, in welchem Umfang das

Projekt übertragen werden soll. Er schlägt dem *Empfänger* ebenfalls schriftlich die Einzelheiten der Übertragungsvereinbarung mit dem neuen *Empfänger* vor.

4. Im Fall der Übertragung des *Projekts* auf den neuen *Empfänger* übermittelt der *Hauptforscher* dem *Empfänger* eine Erklärung, in der die Ergebnisse der bis zum Zeitpunkt der Übertragung durchgeführten Forschungsarbeiten beschrieben sind, und übermittelt der *Kommission* eine Ausfertigung dieser Erklärung.

ABSCHNITT 2 – BERICHTERSTATTUNG UND ZAHLUNGEN

II.4 Berichte

1. Außer für den entsprechenden letzten Berichtszeitraum legt der *Hauptforscher* im Namen des *Empfängers* der Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Ende des jeweiligen Zeitraums einen **wissenschaftlichen Zwischenbericht** vor. Der wissenschaftliche Bericht informiert die *Kommission* über den wissenschaftlichen Fortschritt der Arbeiten und beinhaltet Errungenschaften und Ergebnisse des *Projekts* wie Veröffentlichungen und etwaige größere Veränderungen an der wissenschaftlichen Strategie.
2. Der *Hauptforscher* legt der *Kommission* im Namen des *Empfängers* innerhalb von 60 Tagen nach Ende des *Projekts* einen **wissenschaftlichen Abschlussbericht** vor. Dieser wissenschaftliche Bericht legt die Endergebnisse und Schlussfolgerungen des *Projekts* dar, beschreibt deren Nutzung und Verbreitung und enthält konkrete Errungenschaften wie etwa Veröffentlichungen.
3. Die wissenschaftlichen Berichte enthalten einen zur Veröffentlichung freigegebenen Teil, dessen Qualität so gut ist, dass eine direkte Veröffentlichung möglich ist. Seine Einreichung bei der *Kommission* bedeutet, dass darin kein vertrauliches Material enthalten ist.
4. Der *Empfänger* legt der *Kommission* für jeden Berichtszeitraum innerhalb von 60 Tagen nach Ende des jeweiligen Zeitraums einen **Zwischenbericht über das Finanzmanagement** vor. Die Berichte enthalten
 - i) eine Erläuterung der Ressourcennutzung hinsichtlich der durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten und
 - ii) eine Kostenaufstellung in Form eines ordnungsgemäß ausgefüllten Anhangs IV.
5. Eine **Bescheinigung über die Kostenaufstellungen** wird bei Zwischen- und Abschlusszahlungsanforderungen eingereicht, wenn der *Empfänger* im Rahmen einer Kostenerstattung einen *finanziellen Beitrag der Gemeinschaft* in Höhe von 375.000 EUR oder darüber beantragt, wobei alle vorherigen Zahlungen, für die keine Bescheinigung über die Kostenaufstellungen eingereicht wurden, kumuliert werden. Diese Bescheinigung ist in Form einer detaillierten Beschreibung einzureichen, die von einem externen Rechnungsprüfer als ordnungsgemäß zu bestätigen ist (Anhang V-a). Für *Projekte*, die eine Laufzeit von zwei Jahren oder weniger haben und bei denen der *Empfänger* im Rahmen einer Kostenerstattung einen *finanziellen Beitrag der Gemeinschaft* in Höhe von 375.000 EUR oder darüber beantragt, wobei alle vorherigen Zahlungen kumuliert werden, wird die Bescheinigung über die Kostenaufstellungen jedoch nur für Abschlusszahlungsanforderungen eingereicht.

Die Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen bestätigen, dass die in dem betreffenden Zeitraum geltend gemachten Kosten und angegebenen *Einnahmen* sowie die Erklärung über die Zinserträge aus der Vorfinanzierung die Bedingungen dieser *Finanzhilfevereinbarung* erfüllen. Werden im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* Kosten für Leistungen Dritter geltend gemacht, werden diese im Einklang mit diesem Artikel zertifiziert. Der Rechnungsprüfer bestätigt in seiner Bescheinigung, dass es zwischen ihm und dem *Empfänger* keinen Interessenkonflikt bei der Ausstellung dieser Bescheinigung gibt.

Die *Kommission* kann in eigenem Ermessen auf Ersuchen des *Empfängers* akzeptieren, dass dieser eine **Bescheinigung über die Methodik**, die er bei seinen Zahlungsanforderungen zur Berechnung der Personalkosten angewandt hat, und die zugehörigen Kontrollsysteme einreicht. Diese Bescheinigung ist in Form einer detaillierten Beschreibung einzureichen, die von einem externen Rechnungsprüfer als ordnungsgemäß zu bestätigen ist (Anhang V-b). Wird diese Bescheinigung von der *Kommission* akzeptiert, wird auf die Zwischenbescheinigung über die Kostenaufstellungen für Zwischenzahlungsanforderungen verzichtet.

Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen und die Methodik werden von einem externen Rechnungsprüfer abgefasst und ausgestellt und gemäß den als Anhang V dieser *Finanzhilfevereinbarung* beigefügten Bedingungen erstellt. Der *Empfänger* kann einen qualifizierten externen Rechnungsprüfer frei wählen, z.B. auch den üblicherweise von ihm beauftragten, soweit dieser alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- i) der Rechnungsprüfer muss vom *Empfänger* unabhängig sein,
- ii) er muss zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Rechnungslegungsunterlagen gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Achten Richtlinie über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen⁴ oder von *Gemeinschaftsrechtsvorschriften*, die diese Richtlinie ersetzen, befähigt sein. Hat der *Empfänger* seinen Sitz in einem *Drittland*, hält er sich an die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften, und die einzureichende Bescheinigung über die Kostenaufstellungen besteht aus einem unabhängigen Ausgabenprüfungsbericht, der sich auf von der *Gemeinschaft* festgelegte Verfahren stützt.

Öffentliche Stellen, mittlere und höhere Bildungseinrichtungen und *Forschungsorganisationen* können sich zwecks Ausstellung der Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen und die Methodik für einen dafür zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes entscheiden, sofern die zuständigen einzelstaatlichen Behörden die rechtliche Handlungsfähigkeit dieses Bediensteten im Hinblick auf die Prüfung dieser Stelle festgestellt haben und die Unabhängigkeit dieses Bediensteten, insbesondere hinsichtlich der Abfassung der Kostenaufstellungen, gewährleistet werden kann.

Bescheinigungen von externen Rechnungsprüfern gemäß diesem Artikel beeinträchtigen weder die Haftung des *Empfängers* noch die sich aus dieser *Finanzhilfevereinbarung* ergebenden Rechte der *Gemeinschaft*.

6. Die Berichte werden der *Kommission* auf elektronischem Weg übermittelt. Darüber hinaus muss das Kostenaufstellungsformular von der (den) bevollmächtigten Person(en) innerhalb der Organisation des *Empfängers* unterzeichnet werden, und die Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen und die Methodik sind von einer bevollmächtigten Person der Prüfstelle zu unterzeichnen, die Originale werden an die *Kommission* gesandt.
7. Beim Layout und Inhalt der Berichte sind die Anweisungen und Hinweise der *Kommission* zu beachten.

⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

8. Die *Kommission* kann bei der Analyse und Bewertung der Berichte von unabhängigen Sachverständigen unterstützt werden.

II.5 Billigung von Berichten, Zahlungsfristen

1. Am Ende jedes Berichtszeitraums bewertet die *Kommission* die in Artikel II.4 genannten wissenschaftlichen und/oder Finanzmanagementberichte.

Die Zahlungen werden innerhalb von 105 Tagen nach Eingang der Finanzmanagementberichte geleistet, es sei denn die Frist, die Zahlung oder das *Projekt* wurden ausgesetzt.

2. Die Zahlungen erfolgen nach der Billigung der Finanzmanagementberichte durch die *Kommission*. Falls sich die *Kommission* nicht innerhalb dieser Frist äußert, gilt dies nicht als Billigung. Allerdings sollte die *Kommission* dem *Empfänger* eine schriftliche Antwort im Einklang mit Absatz 3 senden. Die *Kommission* kann Finanzmanagementberichte auch nach Ablauf der Zahlungsfrist ablehnen. Mit der Billigung der Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit oder die Authentizität der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt noch bedeutet sie den Ausschluss von Kontrollen oder Prüfungen.

3. Nach Eingang der Berichte kann die *Kommission*

- a) die Berichte vollständig oder in Teilen billigen oder die Billigung an bestimmte Bedingungen knüpfen;
- b) die Berichte mit einer geeigneten Begründung ablehnen und gegebenenfalls das Verfahren zur Kündigung der vollständigen *Finanzhilfvereinbarung* oder von Teilen dieser Vereinbarung einleiten;
- c) die **Frist** aussetzen, wenn einer oder mehrere der Berichte nicht geliefert worden sind oder nicht vollständig sind oder wenn Klarstellungen oder zusätzliche Informationen erforderlich sind oder Zweifel bestehen an der Erstattungsfähigkeit von in der Kostenaufstellung geltend gemachten Kosten und/oder zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Die Aussetzung wird an dem Tag aufgehoben, an dem der letzte eingereichte Bericht oder die verlangten zusätzlichen Informationen bei der *Kommission* eingehen, oder wenn die *Kommission* beschließt, eine Zwischenzahlung im Einklang mit Absatz 4 teilweise zu leisten.

Die *Kommission* unterrichtet den *Empfänger* schriftlich von einer solchen Aussetzung und den Bedingungen, die für die Aufhebung der Aussetzung erfüllt sein müssen.

Die Aussetzung gilt ab dem Tag, an dem die *Kommission* diese Mitteilung absendet.

- d) jederzeit **die Zahlung** des für den *Empfänger* bestimmten Betrags vollständig oder teilweise aussetzen:
 - wenn die durchgeführten Arbeiten nicht den Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung* entsprechen;
 - wenn der *Empfänger* seinem Staat einen Betrag zurückerstatten muss, den er unrechtmäßig als staatliche Beihilfe erhalten hat;

- wenn die Bestimmungen der *Finanzhilfvereinbarung* verletzt worden sind oder wenn ein dahingehender Verdacht oder eine entsprechende Vermutung besteht, insbesondere wenn die Prüfungen und Kontrollen im Sinne der Artikel II.22 und II.23 dies nahelegen;
- wenn der Verdacht auf eine von dem *Empfänger* bei der Erfüllung der *Finanzhilfvereinbarung* begangene *Unregelmäßigkeit* besteht;
- wenn vermutet oder festgestellt wird, dass der *Empfänger* bei der Erfüllung einer anderen *Finanzhilfvereinbarung*, die aus dem Gesamthaushalt der *Europäischen Gemeinschaften* oder aus von ihnen verwalteten Haushalten finanziert wird, eine *Unregelmäßigkeit* begangen hat. In solchen Fällen werden die Zahlungen ausgesetzt, wenn die *Unregelmäßigkeit* (oder vermutete *Unregelmäßigkeit*) von ernsthafter, systematischer Natur ist, welche die Erfüllung der laufenden *Finanzhilfvereinbarung* voraussichtlich beeinträchtigen wird.

Wenn die *Kommission* die Zahlung aussetzt, wird der *Empfänger* ordnungsgemäß über die Gründe informiert, weshalb die Zahlung vollständig oder teilweise nicht erfolgt.

4. Die *Kommission* kann eine Zwischenzahlung teilweise leisten, wenn Finanzmanagementberichte nicht wie verlangt eingereicht werden oder nur teilweise oder mit Auflagen gebilligt werden. Der für einen Berichtszeitraum fällige Finanzmanagementbericht, der verspätet eingereicht wird, wird zusammen mit dem Finanzmanagementbericht des nächsten Berichtszeitraums bewertet.
5. Nach Ablauf der Frist für die Billigung der Finanzmanagementberichte und Zahlungen und unbeschadet der Aussetzung dieser Zahlungsfrist durch die *Kommission* zahlt die *Kommission* Verzugszinsen gemäß den in der *Haushaltsordnung* und ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Bedingungen; die Verzugszinsen werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre jüngsten Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz in Euro, zuzüglich dreieinhalb Prozentpunkten. Als Referenz für den Aufschlag gilt der am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz, der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.

Diese Bestimmung gilt nicht für *Empfänger*, die *öffentliche Stellen* der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem ersten Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem das Konto der *Kommission* belastet wird. Die Zinsen werden bei der Bestimmung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe nicht als *Projekteinnahmen* betrachtet. Eine solche Zinszahlung gilt nicht als Teil des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft*.

6. Eine Aussetzung der Frist, der Zahlung oder des *Projekts* durch die *Kommission* gilt nicht als Zahlungsverzug.
7. Am Ende des *Projekts* kann die *Kommission* beschließen, die Zahlung des entsprechenden *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* nicht zu leisten, wenn ein Bericht oder eine Bescheinigung über die Kostenaufstellungen nicht eingegangen ist und eine schriftlich mitgeteilte neue Frist von einem Monat nicht eingehalten wurde.

8. Die Kommission teilt dem *Empfänger* die Höhe der Abschlusszahlung des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* mit entsprechender Begründung mit. Der *Empfänger* verfügt ab dem Zeitpunkt der Mitteilung über einen Zeitraum von zwei Monaten, um einen etwaigen Widerspruch zu begründen. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden solche Anträge nicht mehr berücksichtigt und die Entscheidung der *Kommission* gilt als vom *Empfänger* angenommen. Die Antwort der *Kommission* mit einer entsprechenden Begründung ergeht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags. Dieses Verfahren hindert den *Empfänger* nicht daran, gegen den Beschluss der *Kommission* ein Rechtsmittel einzulegen.

II.6 Zahlungsbedingungen

1. Die *Kommission* leistet die folgenden Zahlungen:
 - a) eine **Vorfinanzierung** gemäß Artikel 6,
 - b) für Projekte mit mehr als einem Berichtszeitraum leistet die *Kommission* **Zwischenzahlungen** des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* in der für jeden Berichtszeitraum zum Finanzmanagement akzeptierten Höhe,
 - c) die *Kommission* leistet eine **Abschlusszahlung** des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* entsprechend dem letzten Berichtszeitraum zum Finanzmanagement zuzüglich etwaiger erforderlicher Anpassungen.

Liegt der Betrag des entsprechenden *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* unter dem bereits an den *Empfänger* gezahlten Betrag, fordert die *Kommission* die Differenz zurück.

Liegt der Betrag des entsprechenden *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* über dem bereits an den *Empfänger* gezahlten Betrag, zahlt die *Kommission* innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel II.20 vorgegebenen Grenzen die Differenz als Abschlusszahlung.

2. Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung und der Zwischenzahlungen darf 90 % des in Artikel 5 festgelegten *finanziellen Höchstbeitrags der Gemeinschaft* nicht übersteigen.
3. Die *Kommission* leistet die Zahlungen in Euro.
4. Kosten sind in Euro auszuweisen. *Empfänger* mit Abschlüssen in einer anderen Währung als dem Euro weisen die Kosten unter Zugrundelegung des von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Umrechnungskurses aus, der an dem Tag, an dem die tatsächlichen Ausgaben getätigt wurden, oder am ersten Tag des auf den Ablauf des Berichtszeitraums zum Finanzmanagement folgenden Monats galt. *Empfänger* mit Abschlüssen in Euro rechnen Kosten, die in anderen Währungen anfallen, gemäß ihrer üblichen Rechnungslegungsmethode ab.
5. Bei dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Bankkonto müssen der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* und zugehörige Zinsen ersichtlich sein. Ansonsten muss es durch die Rechnungslegungsmethoden des *Empfängers* oder der zwischengeschalteten Stellen möglich sein, den *finanziellen Beitrag der Gemeinschaft* und angefallene Zinsen oder gleichwertige Vergütungen festzustellen.

6. Die Zahlungen können einer Prüfung oder Kontrolle unterzogen und auf der Grundlage der Ergebnisse solcher Prüfungen oder Kontrollen angepasst oder eingezogen werden.
7. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der *Kommission* belastet wird.

ABSCHNITT 3 - DURCHFÜHRUNG

II.7 Unterverträge

1. Ein *Unterauftragnehmer* ist ein Dritter, der mit dem *Empfänger* eine Vereinbarung zu Geschäftsbedingungen geschlossen hat, um einen Teil des *Projekts* ohne unmittelbare Aufsicht des *Empfängers* und ohne untergeordnetes Verhältnis auszuführen.

Wenn der *Empfänger* einen Untervertrag geschlossen hat, um einige Teile der mit dem *Projekt* verbundenen Aufgaben auszuführen, bleibt er an seine Verpflichtungen gegenüber der *Kommission* im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* gebunden und ist allein für die Durchführung des *Projekts* und die Einhaltung der Bestimmungen der *Finanzhilfevereinbarung* verantwortlich.

Die Bestimmungen dieser *Finanzhilfevereinbarung*, die für *Unterauftragnehmer* gelten, gelten auch für externe Rechnungsprüfer, die Kostenaufstellungen oder eine Methodik zertifizieren.

2. Ist es erforderlich, dass der *Empfänger* bestimmte Bestandteile der auszuführenden Arbeiten als Untervertrag vergibt, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a. Unterverträge betreffen nur einen begrenzten Teil des *Projekts*;
 - b. die Vergabe von *Unterverträgen* wird unter Hinweis auf die Art des *Projekts* und die Erfordernisse für seine Durchführung in Anhang I ordnungsgemäß begründet;
 - c. die Vergabe von *Unterverträgen* durch den *Empfänger* berührt nicht seine Rechte und Pflichten hinsichtlich *bestehender* und *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*;
 - d. in Anhang I werden die Aufgaben, die als Untervertrag vergeben werden, sowie ein Kostenvoranschlag angegeben.

Ein *Untervertrag*, dessen Kosten als erstattungsfähige Kosten geltend zu machen sind, ist gemäß dem Grundsatz, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot (mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis) den Zuschlag erhält, und den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung zu vergeben. *Unterverträge*, die auf vor dem *Projektbeginn* gemäß den üblichen Managementprinzipien und -verfahren des *Empfängers* geschlossenen Rahmenverträgen zwischen dem *Empfänger* und einem *Unterauftragnehmer* beruhen, können auch akzeptiert werden.

3. Der *Empfänger* kann für kleinere Aufgaben, die an sich keine in Anhang I genannten *Projektaufgaben* darstellen, auf externe Unterstützungsdienste zurückgreifen.

II.8 Aussetzung des Projekts

1. Der *Empfänger* unterrichtet die *Kommission* unverzüglich von jedem Ereignis, das die Durchführung des *Projekts* beeinträchtigt oder verzögert.

2. Der *Empfänger* kann vorschlagen, das *Projekt* ganz oder teilweise auszusetzen, wenn *höhere Gewalt* oder außergewöhnliche Umstände seine Durchführung übermäßig schwierig oder unwirtschaftlich machen. Der *Empfänger* hat die *Kommission* unverzüglich über solche Umstände zu unterrichten und dabei eine vollständige Begründung und umfassende Informationen über das Ereignis sowie eine Angabe des Zeitpunkts beizufügen, an dem die Arbeiten an dem *Projekt* voraussichtlich wieder aufgenommen werden.
3. Die *Kommission* kann das *Projekt* ganz oder teilweise aussetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass der *Empfänger* seine Pflichten aus dieser *Finanzhilfevereinbarung* nicht erfüllt. Der *Empfänger* und der *Hauptforscher* werden unverzüglich über die Gründe für solch ein Vorgehen wie auch über die für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Bedingungen unterrichtet. Diese Aussetzung wird 10 Tage nach Eingang der Mitteilung beim *Empfänger* wirksam.
4. Während des Zeitraums der Aussetzung können im Rahmen des *Projekts* keine Kosten für die Durchführung der Teile des *Projekts*, die ausgesetzt worden sind, geltend gemacht werden.
5. Die Aussetzung des *Projekts* oder von Teilen davon kann aufgehoben werden, sobald sich die Parteien der *Finanzhilfevereinbarung* auf die Fortsetzung des *Projekts* und gegebenenfalls auf erforderliche Änderungen, einschließlich der Verlängerung der Laufzeit des *Projekts*, schriftlich geeinigt haben.

II.9 Geheimhaltungspflicht

1. Der *Empfänger* und der *Hauptforscher* verpflichten sich, während des *Projekts* und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seinem Abschluss oder einen anderen in der Zusatzvereinbarung festgelegten Zeitraum über als in Verbindung mit der Ausführung des *Projekts* vertraulich eingestufte Daten, Schriftstücke und weiteres Material („*vertrauliche Informationen*“) Stillschweigen zu bewahren. Die *Kommission* verpflichtet sich, über *vertrauliche Informationen* fünf Jahre lang nach Abschluss des *Projekts* Stillschweigen zu bewahren. Auf hinreichend begründeten Antrag des *Empfängers* kann die *Kommission* zustimmen, diesen Zeitraum für besondere vertrauliche Informationen zu verlängern.

Werden *vertrauliche Informationen* mündlich mitgeteilt, ist ihre Vertraulichkeit von der offenlegenden Partei 15 Tage nach Offenlegung schriftlich zu bestätigen.

2. Absatz 1 gilt nicht mehr, wenn
 - die *vertraulichen Informationen* durch andere Mittel als einen Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten öffentlich zugänglich werden;
 - die offenlegende Partei der Partei, die die *vertraulichen Informationen* erhält, mitteilt, dass diese nicht mehr vertraulich sind;
 - die *vertraulichen Informationen* anschließend ohne Geheimhaltungsaufgaben von einem Dritten, der diese Informationen rechtmäßig besitzt und für den keine Geheimhaltungspflicht besteht, weitergegeben werden;
 - die Offenlegung oder Mitteilung der *vertraulichen Informationen* rechtlich oder von anderen Bestimmungen dieser *Finanzhilfevereinbarung* oder der *Zusatzvereinbarung* vorgesehen ist;

- die Offenlegung oder Mitteilung der *vertraulichen Informationen* vom innerstaatlichen Recht des *Empfängers* verlangt wird.
3. Der *Empfänger* verpflichtet sich, solche vertraulichen Informationen nur in Bezug auf die Ausführung des *Projekts* zu verwenden, sofern mit der offenlegenden Partei nichts anderes vereinbart wurde.
 4. Ungeachtet der vorangehenden Absätze muss sich die Behandlung von Daten, Schriftstücken und weiterem Material, die als Verschlussachen eingestuft sind („*Verschlussachen*“) oder Sicherheitsauflagen oder der Ausfuhr- oder Transferkontrolle unterliegen, nach den geltenden Regeln der einschlägigen innerstaatlichen und Gemeinschaftsrechtsvorschriften für solche Informationen richten, einschließlich der internen Regeln der *Kommission* für den Umgang mit solchen *Verschlussachen*⁵. Hat der *Empfänger* seinen Sitz in einem *assoziierten Land*, gelten außerdem die Sicherheitsabkommen zwischen dem *assoziierten Land* und der *Gemeinschaft*.

II.10 Mitteilung von Daten zu Bewertungs-, Folgenabschätzungs- und Normungszwecken

1. Der *Empfänger* legt der *Kommission* auf Verlangen die Daten vor, die notwendig sind für
 - die fortlaufende und systematische Prüfung des *spezifischen Programms* „*Ideen*“ und des RP7,
 - die Bewertung und die Folgenabschätzung der *Gemeinschaftstätigkeiten*, einschließlich der Nutzung und Verbreitung *neuer Kenntnisse und Schutzrechte*.

Das Verlangen nach Weitergabe solcher Daten kann zu jedem Zeitpunkt der *Projektlaufzeit* und bis zu fünf Jahre nach Ende des *Projekts* geäußert werden.

Die gesammelten Daten werden von der *Kommission* bei ihren eigenen Bewertungen verwendet, veröffentlicht werden sie aber nur in anonymer Form.

2. Unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* sowie über die Geheimhaltungspflicht unterrichtet der *Empfänger* während des *Projekts* und zwei Jahre nach seinem Abschluss die *Kommission* und die Europäischen Normenorganisationen über *neue Kenntnisse und Schutzrechte*, die zur Ausarbeitung europäischer und gegebenenfalls internationaler Normen beitragen können.

II.11 Informationen für die Mitgliedstaaten oder assoziierten Länder

1. Die *Kommission* stellt jedem Mitgliedstaat und jedem *assoziierten Land* auf Verlangen ihr vorliegende nützliche Informationen über *neue Kenntnisse und Schutzrechte* zur Verfügung, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die betreffenden Informationen dienen dem Allgemeininteresse;
 - die *Empfänger* haben keine stichhaltigen und hinreichenden Gründe für die Zurückhaltung der betreffenden Informationen vorgebracht;

⁵ Beschluss der *Kommission* 2001/844/EG, EGKS, Euratom vom 29. November 2001, ABl. L 317 vom 3.12.2001, S. 1 (zuletzt geändert durch Beschluss 2006/548/EG, Euratom, ABl. L 215 vom 5.8.2006, S. 38).

- die anwendbaren Vorschriften des *Gemeinschaftsrechts* über *Verschlussachen* verbieten nicht eine solche Maßnahme.
2. Gemäß den *Beteiligungsregeln* gehen aufgrund dieser Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 1 keine Rechte oder Verpflichtungen auf denjenigen über, der die Informationen erhält, und dieser ist verpflichtet, solche Informationen als vertraulich zu behandeln, sofern sie nicht öffentlich gemacht oder der *Kommission* ohne Geheimhaltungsaufgaben übermittelt wurden.

II.12 Information und Kommunikation

1. Der *Empfänger* und der *Hauptforscher* ergreifen während der Laufzeit des *Projekts* geeignete Maßnahmen, um mit der Öffentlichkeit und den Medien hinsichtlich des *Projekts* in Kontakt zu treten und die finanzielle Unterstützung der *Gemeinschaft* hervorzuheben. Sofern die *Kommission* nichts anderes verlangt, ist bei jeder Bekanntmachung, auch auf einer Konferenz oder einem Seminar, oder bei jeder Form von Information oder Werbematerial (Broschüre, Faltblatt, Poster, Präsentation usw.) anzugeben, dass das *Projekt* Forschungsmittel der *Gemeinschaft* erhalten hat, und es sind das europäische Emblem und das ERC-Logo zu verwenden.

Werden das europäische Emblem und das ERC-Logo zusammen mit einem sonstigen Logo abgebildet, sollten das Emblem und das ERC-Logo deutlich sichtbar sein. Diese Verpflichtung zur Verwendung des europäischen Emblems und des ERC-Logos im Zusammenhang mit *Projekten*, zu denen die *Europäische Gemeinschaft* beiträgt, beinhaltet nicht das Recht auf ausschließliche Nutzung. Sie unterliegt allgemeinen Auflagen hinsichtlich der Nutzung durch Dritte, wonach keine Aneignung des Emblems oder eines ähnlichen Warenzeichens oder Logos, weder durch Eintragung noch durch ein anderes Mittel, gestattet ist. Unter diesen Bedingungen sind der *Empfänger* und der *Hauptforscher* von der Verpflichtung ausgenommen, eine vorherige Genehmigung der *Kommission* zur Verwendung des Emblems einzuholen. Weitere Einzelheiten zu dem EU-Emblem sind auf den Europa-Internetseiten erhältlich.

Jede Bekanntmachung des *Empfängers* oder des *Hauptforschers* zu dem *Projekt* enthält unabhängig von ihrer Form und der Art des Datenträgers den Hinweis, dass sie allein die Meinung des Verfassers wiedergibt und dass die *Gemeinschaft* nicht für die etwaige Benutzung der darin gemachten Angaben haftet.

2. Der *Kommission* ist es gestattet, unabhängig von der Form und der Art des Datenträgers, die folgenden Informationen zu veröffentlichen:
- den Namen des *Empfängers*, des *Hauptforschers* oder der anderen *Teammitglieder*,
 - die Adresse des *Empfängers*,
 - den allgemeinen Zweck des *Projekts* in Form der vom *Empfänger* vorgelegten Zusammenfassung,
 - die Höhe und den Anteil des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* zu dem *Projekt*,

- den geografischen Ort der durchgeführten Tätigkeiten,
- die Liste der *Verbreitungstätigkeiten* und/oder Patent(anträge) für *neue Kenntnisse und Schutzrechte*,
- die Einzelheiten/Fundstellen sowie die Zusammenfassungen von wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* und gemäß Artikel II.30 Absatz 4 die veröffentlichte Fassung oder das endgültige, zur Veröffentlichung angenommene Manuskript,
- die ihr vorgelegten veröffentlichungsreifen Berichte,
- Bilder oder audiovisuelles oder Internetmaterial, die bzw. das der *Kommission* im Rahmen des *Projekts* übermittelt werden bzw. wird.

Der *Empfänger* sorgt dafür, dass alle erforderlichen Genehmigungen für eine solche Veröffentlichung eingeholt worden sind und dass die Veröffentlichung der Informationen durch die *Kommission* nicht gegen die Rechte des *Hauptforschers*, der *Teammitglieder* oder von Dritten verstößt.

Auf hinreichend begründeten Antrag des *Empfängers* kann vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die *Kommission* auf eine solche Bekanntmachung verzichtet werden, wenn die Preisgabe der genannten Informationen die Sicherheit des *Empfängers* oder seine akademischen oder wirtschaftlichen Interessen zu beeinträchtigen droht.

II.13 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Alle in der *Finanzhilfvereinbarung* enthaltenen persönlichen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der *Gemeinschaft* und zum freien Datenverkehr bearbeitet. Die Bearbeitung dieser Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung und der Betreuung der *Finanzhilfvereinbarung* sowie der Bewertung und der Folgenabschätzung *der Gemeinschaftstätigkeiten*, einschließlich der *Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte*, durch den Datenverarbeitungsbeauftragten; sie können jedoch den Stellen, die nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts und dieser *Finanzhilfvereinbarung* Überwachungs- oder Prüfungsaufgaben wahrnehmen, übermittelt werden.
2. Der *Empfänger* kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen persönlichen Daten erhalten und hat das Recht, die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten zu fordern. Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind an den Datenverarbeitungsbeauftragten zu richten. Der *Empfänger* kann sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.
3. Für die Zwecke dieser *Finanzhilfvereinbarung* ist der in Artikel 8 Absatz 4 benannte Datenverarbeitungsbeauftragte die Ansprechstelle.

TEIL B - FINANZBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 - ALLGEMEINE FINANZBESTIMMUNGEN

II.14 Erstattungsfähige Kosten des Projekts

1. Um als erstattungsfähig eingestuft zu werden, müssen die Kosten der Durchführung eines *Projekts* folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) sie müssen tatsächlich entstanden sein;
 - b) sie müssen dem *Empfänger* entstanden sein;
 - c) sie müssen während der Dauer des *Projekts* entstanden sein; hiervon ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Abschlussberichten, Berichten über den Abschlusszeitraum sowie Bescheinigungen über die Kostenaufstellungen, wenn diese im Abschlusszeitraum angefordert werden, und ggf. Abschlussüberprüfungen, welche im Zeitraum von bis zu 60 Tagen nach Ende des *Projekts* oder dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung – je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist – entstehen können;
 - d) sie müssen im Einklang mit den üblichen Rechnungslegungs- und Managementgrundsätzen und –methoden des *Empfängers* ermittelt werden. Die Rechnungslegungsverfahren für die Erfassung der Kosten und *Einnahmen* müssen den Rechnungslegungsregeln des Staates entsprechen, in dem der *Empfänger* seinen Sitz hat. Die vom *Empfänger* vorgesehenen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im Zusammenhang mit dem *Projekt* angegebenen Kosten und Einnahmen unmittelbar den entsprechenden Kostenaufstellungen und Belegen zuzuordnen;
 - e) sie müssen einzig für den Zweck anfallen, die Ziele des *Projekts* und dessen erwartete Ergebnisse in einer mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit zu vereinbarenden Weise zu realisieren;
 - f) sie müssen in den Abschlüssen des *Empfängers* erfasst sein; etwaige Beiträge Dritter sind in deren Abschlüssen zu erfassen;
 - g) sie müssen im veranschlagten Gesamtbudget in Anhang I angegeben sein.

Ungeachtet des Buchstaben a kann der *Empfänger* durchschnittliche Personalkosten geltend machen, sofern diese auf einer von der *Kommission* genehmigten zertifizierten Methodik beruhen und mit den Managementgrundsätzen und üblichen Rechnungslegungsverfahren des *Empfängers* im Einklang stehen. Hat der *Empfänger* eine Bescheinigung über die Methodik vorgelegt, wird davon ausgegangen, dass die von ihm im Rahmen dieser *Finanzhilfevereinbarung* angerechneten durchschnittlichen Personalkosten nicht erheblich von den tatsächlichen Personalkosten abweichen.

Eine derartige Bescheinigung ist gemäß Artikel II.4 und gemäß dem einschlägigen Teil von Anhang V-b auszustellen, sofern sie nicht bereits für eine frühere *Finanzhilfevereinbarung* im Zuge des RP7 vorgelegt wurde und die zertifizierte Methodik unverändert ist.

2. Kosten, die Dritten in Bezug auf Ressourcen entstehen, die sie dem *Empfänger* kostenlos zur Verfügung stellen, können vom *Empfänger* geltend gemacht werden, sofern sie den in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Bedingungen *mutatis mutandis* entsprechen und ihre Erstattung gemäß Artikel II.17 beantragt wird.
3. Folgende Kosten gelten als nicht erstattungsfähig und können im Rahmen des *Projekts* nicht geltend gemacht werden:
 - a) identifizierbare indirekte Steuern einschließlich der Mehrwertsteuer,
 - b) Zölle,
 - c) Schuldzinsen,
 - d) Rückstellungen für eventuelle spätere Verluste oder Verbindlichkeiten,
 - e) Wechselkursverluste, Kosten in Verbindung mit Kapitalrendite,
 - f) im Zusammenhang mit einem anderen *Gemeinschaftsprojekt* angegebene, angefallene oder erstattete Kosten,
 - g) Verbindlichkeiten und damit verbundene Zinsen, übertriebene oder unbedachte Ausgaben.

II.15 Ermittlung direkter und indirekter Kosten

1. Direkte Kosten sind alle erstattungsfähigen Kosten, die direkt dem *Projekt* zugerechnet werden können und vom *Empfänger* im Einklang mit dessen Rechnungslegungsgrundsätzen und üblichen internen Regeln als solche ausgewiesen werden.

Bei den Personalkosten dürfen nur die Kosten der von unmittelbar mit Arbeiten im Rahmen des *Projekts* beschäftigten Mitarbeitern tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geltend gemacht werden. Diese Personen müssen

- vom *Empfänger* gemäß dem einzelstaatlichen Recht direkt eingestellt worden sein,
- unter der alleinigen fachlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit des *Empfängers* tätig sein und
- nach den üblichen Gepflogenheiten des *Empfängers* entlohnt werden.

Kosten im Zusammenhang mit Elternurlaub von Personen, die unmittelbar das *Projekt* durchführen, sind im Verhältnis zu der für das *Projekt* aufgewandten Zeit erstattungsfähig, soweit sie aus Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts erwachsen.

2. Ungeachtet der Anwendung unterschiedlicher Erstattungsmethoden bei anderen Förderformen werden indirekte Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem *Projekt* zugerechneten erstattungsfähigen direkten Kosten entstanden sind, mit einem Pauschalsatz in Höhe von 20 % der gesamten erstattungsfähigen direkten Kosten abzüglich der erstattungsfähigen direkten Kosten für Unterverträge sowie der Kosten von Ressourcen,

die von Dritten zur Verfügung gestellt und nicht auf dem Gelände des *Empfängers* genutzt werden, erstattet.

II.16 Höchstgrenzen der Förderung

Für von dieser *Finanzhilfevereinbarung* unterstützte Tätigkeiten, die für die Durchführung des *Projekts* erforderlich sind, darf der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* bis zu 100 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten betragen.

Diese Tätigkeiten können unter anderem Fortbildung, Verbreitung, Management und sonstige spezielle Tätigkeiten umfassen.

II.17 Projekteinnahmen

Projekteinnahmen können folgendermaßen anfallen:

1. Ressourcen, die dem *Empfänger* unentgeltlich in Form von finanziellen Zuwendungen oder Sachleistungen von Dritten zur Verfügung gestellt werden,
 - a) gelten als *Projekteinnahmen*, wenn sie von dem Dritten speziell zur Nutzung im Rahmen des *Projekts* bereitgestellt wurden,
 - b) gelten nicht als *Projekteinnahmen*, wenn der *Empfänger* frei über ihre Nutzung entscheiden kann.
2. Erträge, die durch das *Projekt* erzielt werden,
 - a) gelten bis zu der Höhe der Kosten, die im Rahmen des *Projekts* ursprünglich vom *Empfänger* geltend gemacht wurden, als *Einnahmen des Empfängers*, wenn sie bei der Durchführung des *Projekts* und aufgrund des Verkaufs von im Rahmen der *Finanzhilfevereinbarung* erworbenen Vermögenswerten erzielt werden,
 - b) gelten nicht als *Einnahmen des Empfängers*, wenn sie im Zuge der *Nutzung* von aus dem *Projekt* resultierenden *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* erzielt werden.

II.18 Finanzieller Beitrag der Gemeinschaft

1. Die Höhe des „*finanziellen Beitrags der Gemeinschaft*“ zum *Projekt* wird ermittelt, indem die in Artikel II.16 für die einzelnen Tätigkeiten angegebenen Förderungshöchstgrenzen je *Empfänger* auf die von der *Kommission* genehmigten tatsächlich verauslagten erstattungsfähigen Kosten angewandt werden.
2. Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* wird unter Bezugnahme auf die Kosten des *Projekts* als Ganzes berechnet, und seine Zahlung erfolgt auf der Grundlage der genehmigten Kosten des *Empfängers*.
3. Der *finanzielle Beitrag der Gemeinschaft* darf nicht dazu führen, dass dem *Empfänger* Gewinne entstehen. Deshalb werden bei Vorlage der letzten Kostenaufstellung bei der Berechnung des endgültigen *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* alle im Rahmen des *Projekts* von dem *Empfänger* erzielten *Einnahmen* berücksichtigt. Der *finanzielle Beitrag*

der *Gemeinschaft* entspricht maximal den erstattungsfähigen Kosten nach Abzug der *Projekteinnahmen*.

4. Der Gesamtbetrag der Zahlungen der *Gemeinschaft* übersteigt keinesfalls den Höchstbetrag des in Artikel 5 festgelegten *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft*.
5. Stellt die *Kommission* fest, dass das *Projekt* nicht, schlecht, teilweise oder verspätet durchgeführt wurde, kann sie unbeschadet der in Artikel II.35 vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit und unbeschadet der Möglichkeit, Sanktionen gemäß den Artikeln II.24 und II.25 zu verhängen, nach Maßgabe dieser *Finanzhilfevereinbarung* eine entsprechende Kürzung der ursprünglich geplanten Finanzhilfe beschließen.

II.19 Zinserträge aus Vorfinanzierungen der *Kommission*

1. *Vorfinanzierungsbeträge* bleiben bis zur Abschlusszahlung Eigentum der *Gemeinschaft*.
2. Die *Kommission* zieht für jeden Berichtszeitraum nach Umsetzung der Vereinbarung vom *Empfänger* die Zinserträge ein, die anfallen, wenn eine Vorfinanzierung den in der *Haushaltsordnung* und den zugehörigen *Durchführungsbestimmungen* festgelegten Betrag übersteigt.

ABSCHNITT 2 – GARANTIEFONDS UND EINZIEHUNGEN

II.20 Garantiefonds

1. Die finanzielle Haftung jedes *Empfängers* ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze auf seine eigenen Verbindlichkeiten beschränkt.
2. Der *Empfänger* leistet im Einklang mit Artikel 6 Beiträge zum Garantiefonds (nachstehend „*Fonds*“ genannt), um das Risiko der erfolglosen Rückforderung von Beträgen abzudecken, die der *Gemeinschaft* von *Empfängern* im Rahmen von *RP7-Finanzhilfevereinbarungen* geschuldet sind. Dieser von der *Kommission* in deren Namen zu überweisende Beitrag darf nicht mit etwaigen bestehenden Schulden gegenüber der *Gemeinschaft* verrechnet werden.
3. Der *Fonds* ist Eigentum der *Empfänger* im Rahmen laufender *RP7-Finanzhilfevereinbarungen*. Er wird in ihrem Namen von der *Gemeinschaft*, vertreten durch die *Kommission*, als Ausführungsbevollmächtigte verwaltet. Der *Fonds* wird in einer von der *Gemeinschaft*, vertreten durch die *Kommission*, in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbevollmächtigte ausgewählten Bank (nachstehend „Bank“ genannt) hinterlegt.
4. Auf das *Fondskapital* anfallende Zinsen werden dem *Fonds* zugeschlagen und von der *Kommission* für Mittelübertragungen oder Einziehungen zulasten des *Fonds* gemäß Artikel II.21 Absätze 1 und 2 (nachfolgend „*Transaktionen*“ genannt) verwendet.

Transaktionen können vom Tag des Inkrafttretens der ersten *RP7-Finanzhilfevereinbarung* bis zum Tag der letzten Auszahlung im Zuge der letzten *Finanzhilfevereinbarung* getätigt werden. Danach fallen etwaige verbleibende Zinsen der *Gemeinschaft* zu.

Reichen die Zinsen zur Deckung der *Transaktionen* nicht aus, so können Beiträge zum *Fonds* innerhalb einer Grenze von maximal 1 % des anderen *Empfängern* als den in Absatz 5 genannten zustehenden *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* am Ende des in diesem Absatz genannten Zeitraums genutzt werden. Etwaige oberhalb dieser Grenzen oder nach diesem Zeitraum geschuldete Beträge zieht die *Kommission* direkt von den *Empfängern* ein.

5. Bei der Abschlusszahlung nach *Projektende* wird der gemäß dieser *Finanzhilfevereinbarung* geleistete *Fondsbeitrag* dem *Empfänger* zurückerstattet.

Der zu erstattende Betrag errechnet sich wie folgt:

$$\text{„Fondsbeitrag nach der Finanzhilfevereinbarung“} \times \text{„Fondsindex“}$$

Der „*Fondsindex*“ wird jeweils am Monatsende von der Bank für den Folgemonat ermittelt; er entspricht folgendem Quotienten und wird auf 1 verringert, wenn er diesen Wert übersteigt:

$$\text{Fondsindex} = (C + I + B)/C$$

wobei:

C = *Fondsbeitrag* aller bei Indexermittlung laufenden *Projekte*

I = kumulierte Zinsen, die seit Beginn des Zeitraums im *Fonds* angefallen sind

B = (Einziehungen zugunsten des *Fonds*) – (Übertragungen und Einziehungen zulasten des *Fonds*)

Liegt nach dieser Berechnung der dem *Empfänger* zu erstattende Betrag unter dem *Fondsbeitrag nach dieser Finanzhilfevereinbarung*, so übersteigt dieser Abzug nicht 1 % des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* und erfolgt nicht auf Beträge, die öffentlichen Stellen oder Rechtspersonen, deren Beteiligung an der *Finanzhilfevereinbarung* durch einen Mitgliedstaat oder ein assoziiertes Land finanziell abgesichert ist, sowie mittleren und höheren Bildungseinrichtungen zustehen.

Der *Empfänger* akzeptiert hiermit, dass der ihm zu erstattende Betrag ohne weitere Formalität dazu verwendet wird, etwaige Schulden des *Empfängers* gegenüber der *Gemeinschaft* im Zuge dieser *Finanzhilfevereinbarung* zu tilgen oder anderen Verpflichtungen ungeachtet ihres Ursprungs nachzukommen.

II.21 Rückerstattung und Einziehung

1. Ist nach Kündigung oder Beendigung einer *RP7-Finanzhilfevereinbarung* ein der *Gemeinschaft* von dem *Empfänger* geschuldeter Betrag einzuziehen, so fordert die *Kommission* mittels einer an den *Empfänger* ausgestellten Einziehungsanordnung die Erstattung des geschuldeten Betrags. Kommt der *Empfänger* der Zahlungsaufforderung bis zum Fälligkeitstag nicht nach, kann die *Gemeinschaft* die geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des *Empfängers* mit Beträgen verrechnen, die sie ihm anderweitig schuldet.

Unter bestimmten Umständen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der *Gemeinschaften* erfordert, kann die *Kommission* ihr geschuldete Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum durch Verrechnung einziehen. Die vorherige Zustimmung des *Empfängers* ist nicht erforderlich. Ist eine Verrechnung nicht möglich, so zieht die *Kommission* die geschuldeten Beträge aus dem *Fonds* ein.

2. Wurde ein vom *Empfänger* geschuldeter Betrag aus dem *Fonds* überwiesen oder eingezogen, so erstattet der *Empfänger* den Betrag an den *Fonds*. Zu diesem Zweck stellt die *Kommission* gegen den *Empfänger* eine Einziehungsanordnung zugunsten des *Fonds* aus.
3. Der *Empfänger* akzeptiert hiermit folgende Bedingungen:
 - Ausstehende Zahlungen, ausgenommen *Vorfinanzierungen* der *Gemeinschaft* zugunsten des *Empfängers*, werden ungeachtet ihres Ursprungs zur Tilgung der Schuld dieses *Empfängers* gegenüber dem *Fonds* verwendet.
 - Die *Kommission* trifft Einziehungsentscheidungen im Einklang mit Absatz 4.
4. Der *Empfänger* wird darüber unterrichtet, dass die *Kommission* gemäß Artikel 256 EG-Vertrag und nach der *Haushaltsordnung* zur Feststellung einer Forderung eine Entscheidung erlassen kann, die einen vollstreckbaren Titel darstellt.
5. Kommt der *Empfänger* der Zahlungsaufforderung bis zu dem von der *Kommission* bestimmten Fälligkeitstag nicht nach, berechnet diese Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5 vorgesehenen Zinssatzes. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum ab dem Tag nach dem Fälligkeitsdatum bis einschließlich zu dem Tag, an dem der geschuldete Betrag vollständig bei der *Kommission* eingeht. Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

ABSCHNITT 3 - KONTROLLEN UND SANKTIONEN

II.22 Finanzprüfungen und -kontrollen

1. Die *Kommission* kann zu jedem Zeitpunkt während der Durchführung des *Projekts* und bis zu fünf Jahre nach dessen Abschluss Finanzprüfungen veranlassen, die von externen Rechnungsprüfern oder von den *Kommissionsdienststellen* selbst, z.B. OLAF, durchgeführt werden können. Die Finanzprüfung gilt mit Eingang des diesbezüglichen Schreibens der *Kommission* als eingeleitet. Finanzprüfungen können finanzielle, systemische und sonstige Aspekte einer ordnungsgemäßen Durchführung der *Finanzhilfvereinbarung* (wie Grundsätze der Rechnungslegung und Verwaltung) betreffen. Sie erfolgen vertraulich.
2. Der *Empfänger* übermittelt der *Kommission* unmittelbar sämtliche detaillierten Informationen und Daten, die diese oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter anfordert, um zu überprüfen, ob die *Finanzhilfvereinbarung* ordnungsgemäß verwaltet und vorschriftsgemäß durchgeführt wird und ob die Kosten korrekt geltend gemacht wurden. Diese Informationen und Daten müssen genau, vollständig und aussagekräftig sein.
3. Der *Empfänger* bewahrt nach Abschluss des *Projekts* bis zu fünf Jahre lang die Originalausfertigungen bzw. in begründeten Ausnahmefällen beglaubigte Kopien –

einschließlich elektronischer Kopien – aller Unterlagen auf, die im Zusammenhang mit der *Finanzhilfevereinbarung* stehen. Diese werden der *Kommission* für die Durchführung etwaiger Finanzprüfungen gemäß der *Finanzhilfevereinbarung* auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Zum Zwecke der Durchführung dieser Finanzprüfungen stellt der *Empfänger* sicher, dass die *Kommissionsdienststellen* und die von der *Kommission* befugten externen Stellen zu jeder angemessenen Zeit an Ort und Stelle Zugang insbesondere zu den Geschäftsräumen des *Empfängers*, zu seinen Computer- und Rechnungslegungsdaten sowie zu allen für die Durchführung der Finanzprüfungen benötigten Informationen haben, einschließlich Informationen zu den Einzelgehältern von am *Projekt* beteiligten Personen. Er gewährleistet, dass die betreffenden Informationen bei der Finanzprüfung an Ort und Stelle unmittelbar verfügbar sind und auf Anfrage in geeigneter Form ausgehändigt werden können.
5. Anhand der Ergebnisse der Finanzprüfung wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Er wird dem *Empfänger* von der *Kommission* oder ihrem bevollmächtigten Vertreter zugeleitet; dieser kann binnen eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme dazu abgeben. Die *Kommission* kann beschließen, nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen oder Unterlagen nicht mehr zu berücksichtigen. Der Abschlussbericht wird dem *Empfänger* innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der genannten Frist zugestellt.
6. Die *Kommission* trifft gestützt auf die Schlussfolgerungen der Finanzprüfung alle zweckmäßigen Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, zum Beispiel die Ausstellung von Einziehungsanordnungen in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der von ihr geleisteten Zahlungen und die Verhängung etwaiger Sanktionen.
7. Der Europäische Rechnungshof hat für Kontrollen und Prüfungen unbeschadet seiner eigenen Bestimmungen dieselben Rechte, namentlich *Zugangsrechte*, wie die *Kommission*.
8. Ferner kann die *Kommission* im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die *Kommission* zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten⁶ und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)⁷ [und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfungen (OLAF)⁸] Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen.

II. 23 Technische Überprüfungen

⁶ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁷ ABl. L 136 vom 31.5.1999.

⁸ ABl. L 136 vom 31.5.1999.

1. Die *Kommission* kann jederzeit während der Durchführung des *Projekts* und bis zu fünf Jahre nach dessen Abschluss technische Überprüfungen veranlassen. Der Zweck einer technischen Überprüfung besteht darin, die im Rahmen des *Projekts* über einen bestimmten Zeitraum durchgeführten Arbeiten u. a. durch Prüfung der in diesem Zeitraum fälligen Berichte und von Aspekten im Zusammenhang mit einer Projektübertragung zu beurteilen. Diese Überprüfungen können wissenschaftliche, technologische und sonstige Aspekte einer ordnungsgemäßen Durchführung des *Projekts* und der *Finanzhilfevereinbarung* betreffen.
2. In Bezug auf die Beschreibung der Arbeiten (Anhang I) werden im Rahmen der Überprüfung folgende Aspekte objektiv beurteilt:
 - Grad der Erfüllung der *Projektziele* für den betreffenden Zeitraum,
 - anhaltende Relevanz der *Ziele* und Durchbruchpotenzial im Hinblick auf den neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand,
 - im Hinblick auf die erreichten *Ziele* gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Wirksamkeit eingeplante und genutzte Ressourcen,
 - Managementverfahren und -methoden des *Projekts*.
3. Überprüfungen gelten mit Eingang des diesbezüglichen Schreibens der *Kommission* beim *Empfänger* als eingeleitet.
4. Sie erfolgen vertraulich.
5. Die *Kommission* kann zu technischen Überprüfungen externe wissenschaftliche oder technische Sachverständige hinzuziehen. Die *Kommission* unterrichtet den *Empfänger* vor der Durchführung der Beurteilung darüber, wen sie als Sachverständigen bestellt hat. Der *Empfänger* hat das Recht, aus Gründen der Vertraulichkeit geschäftlicher Informationen die Beteiligung eines bestimmten externen wissenschaftlichen/technischen Sachverständigen abzulehnen.
6. Überprüfungen können auch aus der Ferne in den Wohn- oder Geschäftsräumen des Sachverständigen oder unter Einbeziehung von *Projektvertretern* in den Geschäftsräumen der *Kommission* oder des *Empfängers* durchgeführt werden. Die *Kommission* oder ihre externen wissenschaftlich/technischen Sachverständigen erhalten angemessenen Zugang zu Orten und Gebäuden, wo die Arbeiten durchgeführt werden, sowie zu allen Unterlagen in Bezug auf die Arbeiten.
7. Der *Empfänger* übermittelt der *Kommission* unmittelbar sämtliche detaillierten Informationen und Daten, die diese oder der externe wissenschaftlich/technische Sachverständige anfordert, um zu überprüfen, ob das *Projekt* ordnungsgemäß umgesetzt und in Übereinstimmung mit dieser *Finanzhilfevereinbarung* durchgeführt wird/wurde.
8. Über die Ergebnisse der Überprüfungen wird ein Bericht erstellt. Der Bericht wird dem *Empfänger* von der *Kommission* zugeleitet, und dieser kann binnen eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme dazu abgeben. Die *Kommission* kann beschließen, nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.
9. Die *Kommission* unterrichtet den *Empfänger* über ihre auf der Grundlage des Ergebnisses der Überprüfungen getroffene Entscheidung,

- die Fortsetzung des *Projekts* ohne Änderung von Anhang I oder mit geringfügigen Änderungen zu genehmigen,
- die Fortsetzung des *Projekts* nur mit größeren Änderungen zu erlauben,
- die Übertragung oder die Kündigung der *Finanzhilfevereinbarung* gemäß den Artikeln II.33, II.34 und II.35 zu veranlassen,
- einen neuen *Empfänger* im Anschluss an eine Überprüfung, die nach einem Widerspruch des *Empfängers* gegen die Übertragung der *Finanzhilfevereinbarung* veranlasst wurde, im Einklang mit den Artikeln II.33 und II.34 hinzuzufügen,
- eine Einziehungsanordnung in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der von ihr geleisteten Zahlungen auszustellen und gegebenenfalls Sanktionen zu verhängen.

10. Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des *Projekts* kann nach dem Ermessen der *Kommission* eine Überprüfung auf die Einhaltung ethischer Grundsätze erfolgen. Die Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

II.24 Schadenersatz

1. Hat der *Empfänger* überhöhte Kosten angegeben und daher *finanzielle Beiträge der Gemeinschaft* zu Unrecht erhalten, ist er unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser *Finanzhilfevereinbarung* schadenersatzpflichtig. *Schadenersatz* ist vom *Empfänger* zusätzlich zur Erstattung des zu Unrecht erhaltenen *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* zu leisten. In Ausnahmefällen kann die *Kommission* darauf verzichten, *Schadenersatz* zu fordern.
2. Der Betrag des *Schadenersatzes* richtet sich nach dem Umfang der überhöhten Kostenangabe und der Höhe des zu Unrecht erhaltenen *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft*. Der *Schadenersatz* wird nach folgender Formel berechnet:

Schadenersatz = ungerechtfertigter finanzieller Beitrag der Gemeinschaft x (überhöhte Kostenangabe / insgesamt beantragter finanzieller Beitrag der Gemeinschaft)

Bei der Berechnung des *Schadenersatzes* werden nur die Berichtszeiträume zum Finanzmanagement berücksichtigt, auf die sich der Antrag des *Empfängers* auf einen finanziellen Beitrag der *Gemeinschaft* bezog. Der *Schadenersatz* wird nicht auf der Grundlage des gesamten *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* berechnet.

3. Die *Kommission* unterrichtet den *Empfänger*, von dem sie *Schadenersatz* verlangt, per Einschreiben mit Rückschein von ihrer Forderung. Der *Empfänger* muss der Forderung der *Gemeinschaft* innerhalb von 30 Tagen nachkommen.
4. Das Verfahren für die Rückzahlung zu Unrecht erhaltener *finanzieller Beiträge der Gemeinschaft* und für die Zahlung von *Schadenersatz* wird gemäß Artikel II.21 festgelegt. Der *Schadenersatz* wird von etwaigen weiteren Zahlungen einbehalten oder erfolgt mittels Einziehung durch die *Kommission*.
5. Die *Schadenersatzansprüche* der *Kommission* gemäß den Absätzen 1 bis 4 erwachsen auch in Bezug auf sämtliche überhöhten Kostenangaben, die nach *Projektende* zu Tage treten.

II.25 Finanzielle Sanktionen

1. Falls der *Empfänger* falsche Angaben gemacht oder seine Pflichten im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* in schwerwiegender Weise verletzt hat, werden finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des erhaltenen *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* verhängt. Bei Rückfälligkeit innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.
2. In den in Absatz 1 genannten Fällen wird der *Empfänger* für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren ab der Feststellung des Verstoßes von sämtlichen Finanzhilfen der *Gemeinschaft* ausgeschlossen.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten unbeschadet eventueller administrativer oder finanzieller Sanktionen, die im Einklang mit der *Haushaltsordnung* gegen den vertragsbrüchigen *Empfänger* verhängt werden können, oder sonstiger zivilrechtlicher Mittel, die der *Gemeinschaft* zur Verfügung stehen. Ferner präjudizieren diese Bestimmungen nicht die von den Behörden der Mitgliedstaaten gegebenenfalls eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren.

TEIL C - RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM, NUTZUNG UND VERBREITUNG

ABSCHNITT 1 – NEUE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE

II.26 Eigentum

1. *Neue Kenntnisse und Schutzrechte* sind Eigentum des *Empfängers*, der die Arbeiten durchgeführt hat, bei denen diese erworben wurden.
2. Können Angestellte des *Empfängers* oder sonstige für ihn tätige Personen Rechte an neuen *Kenntnissen oder Schutzrechten* geltend machen, so sorgt der *Empfänger* dafür, dass diese Rechte in einer Weise ausgeübt werden können, die mit seinen Verpflichtungen aus der *Finanzhilfvereinbarung* vereinbar sind.

II.27 Übertragung von Eigentumsrechten

1. Überträgt der *Empfänger* Eigentum an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, so tritt er damit auch seine diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* betreffenden Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger ab, einschließlich der Verpflichtung, diese Verpflichtungen auf jeden weiteren Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Beabsichtigt der *Empfänger* die Übertragung von Eigentum an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* auf einen Dritten, so kann die *Kommission* Einwände gegen diese Übertragung erheben, sofern diese nach ihrer Ansicht nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft liegt oder nicht mit ethischen

Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen vereinbar ist. In solchen Fällen darf die Übertragung nicht stattfinden, es sei denn, die *Kommission* ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, und hat die Übertragung schriftlich genehmigt.

II.28 Schutz

1. Der Eigentümer von *Kenntnissen*, die sich für industrielle oder kommerzielle Anwendungen eignen, sorgt unter gebührender Berücksichtigung seiner legitimen Interessen für einen angemessenen und wirksamen Schutz derselben.
2. Von dem *Empfänger* selbst oder in seinem Namen eingereichte Patentanmeldungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* müssen die nachstehende Erklärung enthalten, dass diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* mit finanzieller Unterstützung der *Gemeinschaft* zustande gekommen sind:

Die Arbeiten, die zu dieser Erfindung geführt haben, wurden vom Europäischen Forschungsrat im Zuge des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (RP7/2007-2013) / gemäß der ERC-Finanzhilfevereinbarung Nr. [xxxxxx] gefördert⁹.

Daneben sind alle Patentanmeldungen in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* in dem Plan für die *Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte* aufzuführen, wobei Einzelheiten/Aktenzeichen in ausreichendem Maß anzugeben sind, um der *Kommission* die Ermittlung des Patents (der Patentanmeldung) zu ermöglichen. Patentanmeldungen nach dem Abschlussbericht sind der *Kommission* unter Angabe der gleichen Einzelheiten/Aktenzeichen anzuzeigen.

3. Eignen sich die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für eine industrielle oder kommerzielle Anwendung und schützt der Eigentümer sie nicht, so dürfen keine Verbreitungsmaßnahmen in Bezug auf diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* durchgeführt werden, bevor die *Kommission* in Kenntnis gesetzt wurde. Die *Kommission* muss spätestens 45 Tage vor der beabsichtigten *Verbreitungsmaßnahme* unterrichtet werden.

In solchen Fällen kann die *Kommission* mit Einwilligung des *Empfängers* Eigentümerin der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* werden und Maßnahmen zu deren angemessenem und wirksamem Schutz ergreifen. Der *Empfänger* darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er glaubhaft machen kann, dass seine legitimen Interessen in unverhältnismäßigem Umfang beeinträchtigt würden.

Falls die *Gemeinschaft* Eigentümerschaft übernimmt, so gehen auch sämtliche Verpflichtungen bezüglich der Einräumung von *Zugangsrechten* auf sie über.

II.29 Nutzung

⁹ Diese Erklärung ist in die zur Patentanmeldung verwendete Sprache zu übersetzen. Es werden Übersetzungen in alle Sprachen der *Gemeinschaft* bereitgestellt.

1. Der *Empfänger* nutzt die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, deren Eigentümer er ist, oder sorgt für deren Nutzung.
2. Der *Empfänger* berichtet im Plan für die *Nutzung und Verbreitung der neuen Kenntnisse und Schutzrechte* über die voraussichtliche Nutzung der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*. Die Angaben müssen hinreichend detailliert sein, um der *Kommission* die Durchführung entsprechender Prüfungen zu ermöglichen.

II.30 Verbreitung

1. Der *Empfänger* sorgt dafür, dass die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte*, deren Eigentümer er ist, möglichst rasch verbreitet werden. Unterbleibt die *Verbreitung* durch den *Empfänger*, so kann die *Kommission* selbst die *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* verbreiten.
2. *Verbreitungsmaßnahmen* müssen mit dem Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, den Geheimhaltungspflichten und den legitimen Interessen des Eigentümers der *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* vereinbar sein.
3. Alle Veröffentlichungen und jede sonstige *Verbreitung* in Bezug auf *neue Kenntnisse und Schutzrechte* müssen die nachstehende Erklärung enthalten, dass diese *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* mit finanzieller Unterstützung der *Gemeinschaft* zustande gekommen sind:

Die Arbeiten, die zu diesen Ergebnissen geführt haben, wurden vom Europäischen Forschungsrat im Zuge des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (RP7/2007-2013) / gemäß der ERC-Finanzhilfsvereinbarung Nr. [xxxxxx] gefördert¹⁰.

Jede *Verbreitungsmaßnahme* ist in dem Plan für die *Nutzung und Verbreitung neuer Kenntnisse und Schutzrechte* aufzuführen, wobei Einzelheiten/Aktenzeichen in ausreichendem Maß anzugeben sind, um der *Kommission* die Ermittlung der Maßnahme zu ermöglichen. Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Bezug auf vor dem Abschlussbericht veröffentlichte *neue Kenntnisse und Schutzrechte* sind diese Einzelheiten/Aktenzeichen sowie eine Zusammenfassung der Veröffentlichung der *Kommission* spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung zu übermitteln. Daneben ist der *Kommission* zu dem in Artikel II.12 Absatz 2 genannten Zweck gleichzeitig eine elektronische Kopie der veröffentlichten Fassung oder des endgültigen, zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripts zu übermitteln, sofern dies nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

ABSCHNITT 2 - ZUGANGSRECHTE

¹⁰ Diese Erklärung ist in die bei der Verbreitungsmaßnahme verwendete Sprache zu übersetzen. Es werden Übersetzungen in alle Sprachen der *Gemeinschaft* bereitgestellt.

II.31 *Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte*

Im Fall der Übertragung des gesamten *Projekts* oder eines Teils davon legen der *Empfänger* und der (die) neue(n) *Empfänger* vor der Übertragung in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche *bestehenden* und welche *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* für die Zwecke des *Projekts* benötigt werden, und können soweit erforderlich den Ausschluss bestimmter *bestehender Kenntnisse und Schutzrechte* vereinbaren.

II.32 Grundsätze

1. Kündigt der *Empfänger* im Falle einer Übertragung seine Beteiligung, so hat dies keinerlei Auswirkungen auf dessen Rechte und Pflichten, dem (den) neuen *Empfänger(n)* *Rechte auf Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten* zu gewähren.
2. *Rechte* des (der) *Empfänger(s)* *auf Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, die für die Arbeiten im Rahmen des *Projekts* oder für die Durchführung weiterer Forschungstätigkeiten zu eigenen *neuen Kenntnissen und Schutzrechten* benötigt werden, werden unentgeltlich eingeräumt.
3. *Rechte* des (der) *Empfänger(s)* *auf Zugang zu bestehenden und neuen Kenntnissen und Schutzrechten*, die für die Nutzung eigener *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* ausgenommen für die Durchführung weiterer Forschungstätigkeiten, benötigt werden, werden entweder zu fairen und angemessenen Bedingungen oder unentgeltlich eingeräumt.
4. Eine *verbundene Rechtsperson* mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land* hat ebenfalls *Rechte auf Zugang zu neuen und bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten*, und zwar – sofern von den *Empfängern* nicht anders vereinbart – zu den gleichen Bedingungen wie der *Empfänger*, mit dem sie verbunden ist. Da die *Zugangsrechte* voraussetzen, dass der Zugang zur Nutzung eigener *neuer Kenntnisse und Schutzrechte* notwendig ist, gilt dieser Absatz nur soweit *Eigentum an neuen Kenntnissen und Schutzrechten* an eine *verbundene Rechtsperson* mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder *assoziierten Land* übertragen wurde. Die *Empfänger* können in einer weiteren schriftlichen Vereinbarung Regelungen in Bezug auf *Zugangsrechte* für *verbundene Rechtspersonen* sowie etwaige Mitteilungspflichten vorsehen.
5. *Zugangsrechte* werden schriftlich beantragt.
6. Die Einräumung von *Zugangsrechten* kann von der Annahme bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass diese Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und dass angemessene Verpflichtungen zur Geheimhaltung bestehen.
7. *Zugangsrechte* schließen nicht das Recht ein, Unterlizenzen zu vergeben, es sei denn, der Inhaber der *bestehenden* oder *neuen Kenntnisse und Schutzrechte* hat dem zugestimmt.
8. Beabsichtigt der *Empfänger*, einem Dritten eine ausschließliche Lizenz für *neue Kenntnisse und Schutzrechte* zu gewähren, so kann die *Kommission* Einwände gegen diese Gewährung einer ausschließlichen Lizenz erheben, sofern diese nach ihrer Ansicht nicht im Interesse einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft

liegt oder nicht mit ethischen Grundsätzen oder Sicherheitserwägungen vereinbar ist. In solchen Fällen darf die ausschließliche Lizenz nicht gewährt werden, es sei denn, die *Kommission* ist der Überzeugung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, und hat die Gewährung schriftlich genehmigt.

TEIL D - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

II.33 Änderungsanträge und Kündigung

1. Änderungsanträge und Kündigungen sind vom gesetzlichen Vertreter der Parteien zu unterzeichnen und gemäß Artikel 8 einzureichen.
2. Sofern bei einem Antrag nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass er Einzelanträge enthält, über die separat entschieden werden kann, wird ein Änderungsantrag, der mehr als eine Änderung an der Vereinbarung vorsieht, als Paket betrachtet, das nicht in Einzelanträge aufgespalten werden kann und das von der anderen Partei als Ganzes angenommen oder abgelehnt wird.
3. Anträgen auf Hinzunahme eines neuen *Empfängers* ist das ausgefüllte und von dieser neuen Rechtsperson ordnungsgemäß unterzeichnete Beitrittsformular (Anhang III) beizufügen. Eine etwaige Hinzunahme unterliegt den Bedingungen der *Beteiligungsregeln*, der zugehörigen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der *Haushaltsordnung*. Die neu hinzugekommene Rechtsperson übernimmt mit dem im unterzeichneten Anhang III angegebenen Tag ihres Beitritts die in der *Finanzhilfvereinbarung* begründeten Rechte und Pflichten eines *Empfängers*.
4. Änderungsanträge dürfen keine Änderungen bezwecken oder bewirken, die die Entscheidung zur Gewährung der Finanzhilfe in Frage stellen könnten.
5. Einem Antrag auf Ausscheiden oder einer Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* seitens des Empfängers ist Folgendes beizulegen:
 - a. die Kündigungsgründe,
 - b. der vorgeschlagene Termin, zu dem die Kündigung wirksam werden soll,
 - c. in Absprache mit dem *Hauptforscher* die in Artikel II.4 genannten Berichte in Bezug auf die von dem *Empfänger* bis zum Wirksamwerden der Kündigung ausgeführten Arbeiten.

Ohne diese Unterlagen ist die Kündigung ungültig.

II.34 Annahme von Änderungsanträgen und Kündigungen

1. Die Parteien dieser *Finanzhilfvereinbarung* verpflichten sich, einen gültigen Änderungsantrag oder eine gültige Kündigung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt zu

genehmigen oder abzulehnen. Ergeht innerhalb von 45 Tagen keine Antwort, so gilt der Antrag beziehungsweise die Kündigung als abgelehnt.

2. Beantragt der *Empfänger* die Hinzufügung eines neuen *Empfängers* oder kündigt er seine Beteiligung, so bedarf dies der schriftlichen Genehmigung der *Kommission*.
3. Sollte der *Hauptforscher* die Übertragung des *Projekts* oder eines Teils davon auf einen neuen *Empfänger* beantragen und stimmt der *Empfänger* einer solchen Übertragung zu, reicht er einen mit Gründen versehenen Änderungsantrag bei der *Kommission* ein. Auf der Grundlage dieses Antrags kann die *Kommission* die Übertragung gegebenenfalls nach einer Überprüfung im Sinne von Artikel II.23 genehmigen.
4. Sollte der *Hauptforscher* die Übertragung des *Projekts* oder eines Teils davon auf einen neuen *Empfänger* beantragen und der *Empfänger* gegen eine solche Übertragung Einwände erheben, so teilt letzterer der *Kommission* die Gründe für seinen Widerspruch mit, einschließlich etwaiger rechtlicher Hindernisse für eine solche Übertragung nach einzelstaatlichem Recht. Die fachliche Eignung des vorgeschlagenen neuen *Empfängers* wird dann einem Überprüfungsverfahren im Sinne von Artikel II.23 unterzogen. Nach der Überprüfung kann die *Kommission* die Übertragung der *Finanzhilfvereinbarung* auf den neuen *Empfänger* genehmigen oder beschließen, die *Finanzhilfvereinbarung* zu kündigen.
5. Die Genehmigung der *Kommission* zu der beantragten Änderung oder Kündigung wird dem *Empfänger* mit Kopie an den *Hauptforscher* angezeigt. Die Genehmigung der *Kommission* zur Übertragung der *Finanzhilfvereinbarung* wird dem *Empfänger* mit Kopie an den *Hauptforscher* angezeigt. Die *Kommission* und der neue *Empfänger* unterzeichnen eine Vereinbarung über die Übertragung der *Finanzhilfvereinbarung*.
6. Änderungen und Kündigungen werden zu dem von den Parteien vereinbarten Termin wirksam. Gibt es keine Vereinbarung oder wurde kein Termin festgelegt, werden sie am Tag der Genehmigung durch die *Kommission* wirksam.

II.35 Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* oder der Beteiligung des *Empfängers* durch die *Kommission*

1. Die *Kommission* kann die *Finanzhilfvereinbarung* oder die Beteiligung des *Empfängers* in den folgenden Fällen kündigen:
 - a) wenn der *Hauptforscher* aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage ist, am *Projekt* mitzuarbeiten;
 - b) bei einem Verstoß gegen eine wesentliche Verpflichtung im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung*, der nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der *Kommission* an den *Empfänger* abgestellt ist;
 - c) wenn der *Empfänger* in Erfüllung einer *Finanzhilfvereinbarung* mit der *Kommission* vorsätzlich oder fahrlässig eine *Unregelmäßigkeit* begangen hat;
 - d) wenn der *Empfänger* gegen ethische Grundprinzipien verstoßen hat;
 - e) wenn die verlangten Berichte nicht eingereicht werden oder die *Kommission* diese nicht billigt;

- f) aus gewichtigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, die die erfolgreiche Ausführung des *Projekts* erheblich beeinträchtigen;
 - g) wenn der in Artikel II.23 Absatz 8 genannte Überprüfungsbericht ergeben hat, dass das *Projekt* nicht von anhaltender wissenschaftlicher Relevanz ist;
 - h) wenn durch rechtliche, finanzielle, organisatorische oder technische Änderungen oder eine *Änderung der Kontrollverhältnisse* bei dem *Empfänger* die Entscheidung der *Kommission* zur Genehmigung seiner Beteiligung in Frage gestellt wird;
 - i) wenn eine solche unter Buchstabe h genannte Änderung die Durchführung des *Projekts* oder die Interessen der *Gemeinschaft* erheblich beeinträchtigt oder die Entscheidung über die Gewährung des Beitrags der *Gemeinschaft* in Frage stellt;
 - j) in gemäß Artikel II.37 gemeldeten Fällen *höherer Gewalt*, bei denen eine Wiederaufnahme des *Projekts* nach der Aussetzung unmöglich ist;
 - k) wenn die in den *Beteiligungsregeln* festgelegten und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, derzufolge das *Projekt* eingereicht wurde, möglicherweise geänderten Bedingungen für die Beteiligung am *Projekt* nicht mehr erfüllt sind, es sei denn, die Fortführung des *Projekts* ist nach Auffassung der *Kommission* für die Durchführung des spezifischen Programms „Ideen“ unabdingbar;
 - l) wenn der *Empfänger* wegen eines Tatbestands, der seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, rechtskräftig verurteilt wurde oder eine schwere berufliche Verfehlung begangen hat, die durch zulässige Mittel nachgewiesen wurde;
 - m) wenn sich der *Empfänger* im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet.
2. Die Kündigung der Beteiligung des *Empfängers* durch die *Kommission* wird dem *Empfänger* mit Kopie an den *Hauptforscher* angezeigt; sie wird zu dem in der entsprechenden Mitteilung angegebenen Termin, spätestens aber 30 Tage nach deren Eingang beim *Empfänger*, wirksam. Die *Kommission* teilt dem *Empfänger* und dem *Hauptforscher* den Tag des Wirksamwerdens der Kündigung mit.

Eine Kündigung der *Finanzhilfevereinbarung* wird dem *Empfänger* und dem *Hauptforscher* angezeigt; die Kündigung wird 45 Tage nach Eingang beim *Empfänger* wirksam.

3. Der *Empfänger* legt in Absprache mit dem *Hauptforscher* innerhalb von 45 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in Artikel II.4 genannten Berichte in Bezug auf die bis zu diesem Tag ausgeführten Arbeiten vor. Gehen diese Unterlagen nicht fristgerecht ein, kann die *Kommission* nach Ablauf einer 30-tägigen Frist, in der sie schriftlich darauf hingewiesen hat, dass sie diese Unterlagen nicht erhalten hat, beschließen, weitere Zahlungsaufforderungen nicht zu berücksichtigen oder keine weiteren Erstattungen zu leisten, und sie kann gegebenenfalls vom *Empfänger* die Rückzahlung fälliger *Vorfinanzierungsbeträge* verlangen.
4. Auf der Grundlage der Unterlagen und Informationen gemäß den obigen Absätzen ermittelt die *Kommission* den von dem *Empfänger*, dessen Beteiligung gekündigt wurde, geschuldeten Betrag.

5. Im Falle der Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* ermittelt die *Kommission* den von dem *Empfänger* geschuldeten Betrag und teilt diesen dem *Empfänger* mit.

II. 36 Finanzieller Beitrag nach Kündigung und sonstige Kündigungsfolgen

1. Im Falle der Kündigung ist der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* begrenzt auf solche *erstattungsfähigen Kosten*, die bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung entstanden sind und genehmigt wurden, sowie auf vor diesem Termin eingegangene und nicht mehr rückgängig zu machende rechtmäßige Verpflichtungen.
2. Abweichend von Absatz 1 ist in dem in Artikel II.35 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall der finanzielle Beitrag der *Gemeinschaft* begrenzt auf solche erstattungsfähigen Kosten, die bis zum Erhalt der schriftlichen Aufforderung zum Abstellen des Verstoßes entstanden sind.
3. Außerdem kann die *Kommission* in den in Artikel II.35 Absatz 1 Buchstaben b, c, d, e und l aufgeführten Fällen die Erstattung des vollständigen oder eines Teils des *finanziellen Beitrags der Gemeinschaft* fordern. In dem in Artikel II.35 Absatz 1 Buchstabe b genannten Fall trägt die *Kommission* der Art der ausgeführten Arbeiten, ihren Ergebnissen und deren Nützlichkeit für die *Gemeinschaft* im Rahmen des *spezifischen Programms „Ideen“* Rechnung.
4. Im Rahmen einer Kündigung eingereichte Berichte gelten als zum Ende des betreffenden Berichtszeitraums vorgelegt.
5. Zahlungen der *Gemeinschaft* nach Ausscheiden des *Empfängers* oder nach Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* gelten als Abschlusszahlung.
6. Die in den Artikeln II.9, II.10, II.11, II.12, II.21, II.22, II.23, II.24, II.25, II.33, II.35, II.38, II.39 und Teil C des Anhangs II genannten Bestimmungen bleiben von der Kündigung der *Finanzhilfvereinbarung* oder dem Ausscheiden des *Empfängers* unberührt und gelten danach weiter.

II.37 Höhere Gewalt

1. Als *höhere Gewalt* gelten nicht vorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse, die die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser *Finanzhilfvereinbarung* durch die Parteien beeinträchtigen, sich ihrem Einfluss entziehen und trotz ihrer angemessenen Bemühungen nicht abgestellt werden können. Bei Fehlern oder Verzögerungen bei der Bereitstellung von einem zur Erfüllung dieser *Finanzhilfvereinbarung* verwendeten Produkt oder einer dafür eingesetzten Dienstleistung, die die Erfüllung dieser *Finanzhilfvereinbarung* beeinträchtigen, einschließlich beispielsweise Funktions- oder Leistungsstörungen des Produkts oder der Dienstleistung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten, handelt es sich nicht um *höhere Gewalt*.
2. Könnte nach Einschätzung des *Empfängers* ein Ereignis *höherer Gewalt* die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser *Finanzhilfvereinbarung* beeinträchtigen, so setzt er die

Kommission Empfänger davon unverzüglich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner voraussichtlichen Dauer und der absehbaren Folgen in Kenntnis.

3. Könnte nach Einschätzung der *Gemeinschaft* ein Ereignis *höherer Gewalt* die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser *Finanzhilfevereinbarung* beeinträchtigen, so setzt sie den *Empfänger* davon unverzüglich unter Angabe der Art des Ereignisses, seiner voraussichtlichen Dauer und der absehbaren Folgen in Kenntnis.
4. Eine Verletzung der Pflicht einer *Partei* zur Ausführung des *Projekts* liegt nicht vor, wenn diese durch *höhere Gewalt* daran gehindert war. Kann der Empfänger infolge *höherer Gewalt* das *Projekt* nicht ausführen, kann eine Bezahlung der genehmigten erstattungsfähigen Kosten lediglich für die bis zum Zeitpunkt des als *höhere Gewalt* eingestuften Ereignisses tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgen. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden auf das Mindestmaß zu begrenzen.

II.38 Abtretung

Der *Empfänger* ist abgesehen von den in Artikel II.27 (Übertragung von Eigentumsrechten an *neuen Kenntnissen und Schutzrechten*) vorgesehenen Fällen nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der *Kommission* die aus dieser *Finanzhilfevereinbarung* entstehenden Rechte und Pflichten abzutreten.

II.39 Haftung

1. Die *Gemeinschaft* haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen des *Empfängers* in Bezug auf diese *Finanzhilfevereinbarung*. Sie haftet nicht für Mängel von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, denen im Rahmen des *Projekts* erworbene *neue Kenntnisse* zu Grunde liegen, z.B. für Funktions- oder Leistungsmängel.
2. Der *Empfänger* übernimmt für die *Gemeinschaft* die gesamte Haftung und verpflichtet sich zur Entschädigung derselben bei Klagen, Beschwerden oder Verfahren Dritter gegen die *Gemeinschaft* infolge eines Schadens, der durch eine Handlung oder eine Unterlassung des *Empfängers* in Bezug auf diese *Finanzhilfevereinbarung* oder durch Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstanden ist, die er auf der Grundlage *neuer Kenntnisse* entwickelt hat, die im Rahmen des *Projekts* erworben wurden.

Macht ein Dritter im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser *Finanzhilfevereinbarung* Ansprüche gegen den *Empfänger* geltend, so kann die *Kommission* diesem auf schriftliches Ersuchen Beistand leisten. Die der *Kommission* hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des *Empfängers*.

3. Der *Empfänger* ist allein dafür verantwortlich, dass er die Rechte Dritter durch seine Handlungen im Rahmen dieses *Projekts* nicht verletzt.
4. Die *Gemeinschaft* haftet nicht für Folgen der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Rechte nach den *Beteiligungsregeln* oder nach dieser *Finanzhilfevereinbarung*.

